

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel
und der Gewerbeordnung
— Drucksachen 8/856, 8/2824, 8/3013 —**

Berichterstatter: Senator Apel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung — Drucksachen 8/856, 8/2824 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Juni 1979

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Apel

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a — neu —**
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbMG)

Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Abs. 4 ArbMG)

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels darf dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ versehen, wenn es von einer Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist. Die in Satz 1 genannte Stelle hat zu prüfen, ob das technische Arbeitsmittel den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder den Voraussetzungen einer auf Grund des § 4 oder des § 8 a erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Bauartprüfung zuständigen Prüfstellen, die nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese Aufgabe geeignet sein müssen und die Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten, zu bestimmen.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 a — neu —
(§ 7 Abs. 2 ArbMG),
Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 ArbMG)

a) § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 4 oder § 8 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 zuwiderhandelt oder

3. einem vollziehbaren Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder einer Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein technisches Arbeitsmittel

1. mit dem Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ versieht oder mit diesem Zeichen wirbt, ohne nach § 3 Abs. 4 Satz 1 berechtigt zu sein, oder

2. mit einem Zeichen versieht, das mit dem Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ verwechselt werden kann, oder mit einem solchen Zeichen wirbt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

b) Im Zusammenhang damit wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5a. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 — neu — (§ 13 ArbMG),
Artikel 3 (Berlin-Klausel)

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

„10. In § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.““

b) In Artikel 3 wird Satz 2 gestrichen.